

Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin

vom 11. März 2003 (ABl. S. 2413),
zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 527)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder der Apothekerkammer Berlin. Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft und endet mit dieser.
- (2) Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (3) Kammermitglieder, die zugleich einer anderen Kammer angehören, sind auch gegenüber der Apothekerkammer Berlin beitragspflichtig.
- (4) Nicht beitragspflichtig sind Kammermitglieder, die im Kammerbereich nur vorübergehend nicht länger als einen Monat einen Wohnsitz nehmen oder nicht länger als einen Monat den Beruf ausüben.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung nach der Beschlussfassung über den Kammerhaushalt zu dessen Deckung in einer Beitragsstaffel festgesetzt. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass Kammermitglieder, die eine Erlaubnis zum Betrieb oder eine Genehmigung zur Verwaltung von Apotheken besitzen, nicht mehr als voraussichtlich 85 % der gesamten Beiträge aufzubringen haben.

§ 3 Bemessung der Beiträge

- (1) Die Beitragsveranlagung der Kammermitglieder nach § 2 Satz 2 erfolgt als Betreiber oder Betreiberin einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken.

Der Beitrag wird nach dem Drei-Komponenten-Modell erhoben.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Basisbeitrag,
- der Rohertrag-Komponente und
- der Umsatz-Komponente.

Werden mehrere öffentliche Apotheken betrieben (Hauptapotheke und Filialapotheke/n) und wird für diese ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt, erfolgt die Beitragsveranlagung gemeinsam für die betreffenden Apotheken. Der Basisbeitrag wird für jede Apotheke erhoben.

Befinden sich eine oder mehrere Apotheken des Filialverbundes außerhalb des Geltungsbereichs des Berliner Kammergesetzes und werden für die einzelnen Apotheken keine getrennten Jahresabschlüsse erstellt, findet hinsichtlich der Rohertrag-Komponente und der Umsatz-Komponente eine Beitragszerlegung statt. Die Beitragszerlegung erfolgt entsprechend der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages, es sei denn der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über den von den einzelnen Apotheken erzielten Rohertrag und Umsatz eine andere Aufteilung nach.

(2) Das nach der Festsetzung im Wirtschaftsplan von den in Abs. 1 genannten Kammermitgliedern zu finanzierende Beitragsvolumen ist von diesen aus dem für alle Apotheken gleichen Basisbeitrag sowie auf den Rohertrag und den Umsatz der jeweiligen Apotheke bezogenen Beitragskomponenten aufzubringen.

Die rohertragsbezogenen und die umsatzbezogenen Beitragskomponenten sind so festzusetzen, dass das nach Abzug des voraussichtlichen Beitragsaufkommens aus den Basisbeiträgen von diesen Kammermitgliedern zu finanzierende Beitragsvolumen voraussichtlich je zur Hälfte aus den rohertragsbezogenen und den umsatzbezogenen Beitragskomponenten erbracht wird.

Bemessungsgrundlage für die rohertragsbezogene Beitragskomponente ist der Rohertrag, der von der Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vorvergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist. Rohertrag ist der von der Apotheke im Geschäftsjahr erwirtschaftete Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer abzüglich des Wareneinsatzes.

Bemessungsgrundlage für die umsatzbezogene Beitragskomponente ist der Gesamtumsatz der Apotheke ohne Mehrwertsteuer, der von der Apotheke im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das im vorvergangenen Jahr abgeschlossen worden ist, ausgewiesen ist.

Der Basisbeitrag sowie die auf den Rohertrag und den Umsatz bezogenen Beitragsfaktoren werden in der Beitragsstaffel festgesetzt.

(3) Alle anderen Kammermitglieder werden, soweit sie nicht nach Absatz 1 zu veranlagten sind, nach den folgenden Gruppen zu festen Beiträgen veranlagt. Die Beitragssätze der Gruppen werden in der Beitragsstaffel festgesetzt.

1. Kammermitglieder, die ihren Beruf selbständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein,
2. Kammermitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind,
3. Kammermitglieder, die als Beamter oder Beamtin, Soldat oder Soldatin oder als Angestellter oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder bei einer anerkannten Religionsgemeinschaft beschäftigt sind,
4. Kammermitglieder, die nicht berufstätig oder Promotionsstudent oder Promotionsstudentin ohne Anstellungsvertrag sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind,
5. Kammermitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder vorgezogene Vollrente wegen Alters, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder entsprechende Leistungen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen und den Apothekerberuf nicht selbständig ausüben.

(4) Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit eintreten. Im Falle eines Gruppenwechsels innerhalb eines Monats wird der Beitrag der Gruppe erhoben, der das Kammermitglied die meisten Tage angehört hat.

(5) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt die Berechnung nach Monaten.

§ 4 **Mitteilung des Gesamtumsatzes** **und des Rohertrages**

(1) Betreiber und Betreiberinnen von Apotheken, deren Apotheke im Jahr vor der Beitragsveranlagung 24 Monate oder länger bestanden hat, haben der Kammer nach Aufforderung bis 15. Februar eines jeden Kalenderjahres den von der Apotheke im vorvergangenen Geschäftsjahr erzielten Rohertrag und den Gesamtumsatz mitzuteilen. Die Erklärung ist entweder von einem/einer Steuerberater/in zu bestätigen oder es ist eine beglaubigte Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Für Apotheken im Filialverbund gilt bei einem gemeinsamen Jahresabschluss § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 7.

(2) Betreiben mehrere Betreiber und Betreiberinnen gemeinsam eine Apotheke, so geben sie die Erklärung gemeinsam ab.

(3) Betreiber und Betreiberinnen von neu errichteten Apotheken werden im Jahr der Gründung und in den darauf folgenden beiden Jahren mit dem in der ABDA-Statistik für das jeweils vorvergangene Jahr ausgewiesenen Durchschnittsumsatz abzüglich eines Abschlags von 40 % und mit dem der jeweiligen Beitragsstaffel zugrunde gelegten Rohertrag veranlagt, es sei denn, der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Jahr der Gründung und in den darauf folgenden beiden Jahren einen anderen Umsatz und Rohertrag nach. Für Apotheken im Filialverbund gilt bei gemeinsamem Jahresabschluss § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 7. Geht in den Fällen von Satz 1 die neugegründete Apotheke mit einem Rumpfgeschäftsjahr in den gemeinsamen Jahresabschluss ein, hat der Betreiber oder die Betreiberin die Verteilung der Umsätze und der Roherträge auf die einzelnen Apotheken nachzuweisen. Die Werte werden für die Apotheke, die nur ein Rumpfgeschäftsjahr hat, auf 12 Monate hochgerechnet.

(4) Wird eine bestehende Apotheke übernommen, erfolgt die Beitragsveranlagung des Betreibers oder der Betreiberin im Jahr der Übernahme und in den darauf folgenden beiden Jahren mit den Werten von Rohertrag und Umsatz, die im letzten Beitragsbescheid ausgewiesen sind, es sei denn, der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen andere Werte nach. Wird eine neu gegründete Apotheke übernommen, erfolgt die Beitragsveranlagung gemäß § 4 Absatz 3.

(5) Wird die Mitteilung des Rohertrages und des Gesamtumsatzes nicht abgegeben oder fehlen die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Nachweise, erfolgt die Veranlagung nach dem Rohertrag und dem Gesamtumsatz, der dem Eineinhalbfachen der letzten Beitragsveranlagung entspricht.

(6) Der Vorstand kann in den Fällen der Absätze 3, 4 und 5 statt der dort vorgesehenen Berechnung eine Schätzung vornehmen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Berliner Apotheken und der speziellen Merkmale der betreffenden Apotheke.

§ 5 **Fälligkeit der Beiträge**

(1) Beiträge nach § 3 Absatz 1 sind als Einmalbetrag zu zahlen. Sie sind am 30. Juni des laufenden Beitragsjahres fällig. Bei Bescheiden für das laufende Beitragsjahr, die nach dem 31. Mai erlassen werden, ist der Beitrag 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 und 3 ist bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Änderung der bisherigen Rechtsform der Beitrag 30 Tage nach Erlass des Bescheides fällig.

(1) Beiträge nach § 3 Abs. 3 sind am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres fällig. Beiträge aufgrund von Bescheiden über einen Veranlagungszeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, Änderungsbescheiden und Jahresbescheiden, die nach dem 30. Juni erlassen werden, sind einen Monat nach Erlass des Bescheides fällig.

(2) Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug erfolgen.

§ 6 Verjährung

Beitragsforderungen der Kammer gegenüber Kammermitgliedern sowie Forderungen von Kammermitgliedern auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 228 ff Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 7 Beitragsbescheide

Jedes Kammermitglied erhält einen Beitragsbescheid. Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch hemmt die Zahlungspflicht nicht.

§ 8 Beitragserlasse, Stundung, Niederschlagung

(1) Auf Antrag ist der Beitrag zu erlassen,

1. Kammermitgliedern, die der Gruppe nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 angehören und Renten oder Versorgungsleistungen bis 1.400,00 EUR brutto im Monat beziehen, ganz,
2. Kammermitgliedern, die dem gesetzlichen Mutterschutz unterliegen sowie für die Dauer der Elternzeit, wenn der Beruf nicht ausgeübt wird, auf den Beitrag nach § 3 Abs. 3 Nr. 5,
3. Kammermitgliedern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, auf den Beitrag nach § 3 Abs. 3 Nr. 5,
4. Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 10.200 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf die Hälfte des Beitrages der Beitragsgruppe, der sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 angehören,
5. Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 30.000,00 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf 75 % des Beitrages der Beitragsgruppe, der sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 angehören.

Der Antrag ist bis zum 31. Januar des folgenden Beitragsjahres unter Beifügung der notwendigen Nachweise zu stellen (Ausschlussfrist). Ein sich daraus ergebendes Guthaben wird mit dem nächsten Beitragsbescheid verrechnet.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge

1. stunden, wenn und solange die Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn die Beitreibung eine unbillige Härte bedeuten würde; dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder zu beachten,
3. niederschlagen, wenn die Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zum Zahlungsanspruch stehen.

Anträgen auf Stundung oder Erlass sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 9

Mahnung, Säumniszuschlag

- (1) Leistet der oder die Beitragspflichtige bei Fälligkeit nicht, erfolgt nach einer Zahlungserinnerung die Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet der oder die Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht, erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen.
- (2) Ab der 1. Mahnung und mit jeder weiteren Mahnung werden Säumniszuschläge nach der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Leistet der oder die Beitragspflichtige auf die 2. Mahnung nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Berlin vollstreckt. Die Vollstreckungskosten trägt der Beitragsschuldner oder die Beitragsschuldnerin. Sie werden mit der Forderung beigetrieben.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Nicht abgeschlossene Beitragsveranlagungen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 11. März 2003 (ABl. S. 2412), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 8216) geändert worden ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vierzehnte Änderung der Beitragsordnung vom 18. Dezember 2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.